

Landesfrauenrat M-V e.V. / Heiligengeisthof 3 / 18055 Rostock

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Abteilung Jugend und Familie
Referat 200 - Jugendhilfe, Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz
Werderstr. 124
19055 Schwerin

Ulrike Bartel
Vorsitzende

Monique Tannhäuser
Geschäftsführerin

Heiligengeisthof 3
18055 Rostock

Telefon 0381 – 490 24 42
tannhaeuser@landesfrauenrat-mv.de
www.landesfrauenrat-mv.de

06. September 2023

AmtsG Neubrandenburg
VR 436

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung und landesweiten Förderung von Vorhaben der Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern (Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz – KiJuBG M-V)

Sehr geehrte Frau Schwarzburger, sehr geehrter Herr Krause,

ich bedanke mich für die Zusendung des o. g. Gesetzentwurfes und die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme.

Wir begrüßen die Initiative der Landesregierung ausdrücklich, die gesellschaftliche und politische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch eine gesetzliche Grundlage zu stärken.

Grundsätzliches

Die demokratische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist in vielen Bundesländern längst gesetzlich verankert, Mecklenburg-Vorpommern hat diesbezüglich enormen Nachholbedarf. Mit dem Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz – KiJuBG M-V setzt die Landesregierung ein Vorhaben ihres Koalitionsvertrages um und geht damit einen wichtigen Schritt für mehr Mitsprache und Teilhabe junger Menschen im Land.

Beide Rechte sollten jedoch nicht diffus oder allgemein gefasst werden, da es sonst dem guten Willen oder der finanziellen Ausstattung der (kommunalen) Entscheidungsträger*innen überlassen bleibt, wie wirksam die Beteiligungsformen implementiert werden. Die Ermöglichung von Teilhabe und Mitbestimmung sollte auf Dauer gedacht und prozessorientiert gestaltet werden. Dazu braucht es eine möglichst konkrete und verbindliche gesetzliche Grundlage. Die Kinder- und Jugendlichen im Land brauchen positive Mitwirkungserfahrungen, in denen ihnen auf Augenhöhe begegnet wird.

Eine qualitativ hochwertige Arbeit ist nicht zum Nulltarif zu haben, das würde im Bereich Wirtschaft niemand in Frage stellen. Warum diese Regel für die hier in Rede stehenden Prozesse nicht gelten sollte, erschließt sich uns nicht. Daher erwarten wir eine auskömmliche finanzielle Untersetzung der sich aus dem Gesetz ergebenden kommunalen und landespolitischen Aufgaben.

zu § 2

Die Beteiligung insbesondere von Kindern und Jugendlichen muss durch verlässliche Strukturen sichergestellt werden. Dazu brauchte es feste Ansprechpersonen, transparente Beteiligungswege, eine räumliche und materielle Ausstattung. Um Beteiligungsverfahren professionell und auf Augenhöhe in einer Gemeinde oder einem Landkreis zu verankern, braucht es darüber hinaus fachlich geschultes Personal. Das kann nicht irgendwie von Mitarbeiter*innen der kommunalen Verwaltung „mit gemacht“ werden. Vor diesem Hintergrund halten wir die in Abs. 2 formulierten „soll-“ und „kann-Regelungen“ für nicht ausreichend. Damit bleibt es den Kommunen überlassen, etwa aufgrund fehlender zeitlicher finanzieller und personeller Ressourcen auf die ernsthafte Einbeziehung junger Menschen zu verzichten. Gleiches gilt für die Formulierung "im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit" im Abs. 1. Wenn die Beteiligungsrechte mit diesem Gesetz gestärkt werden sollen, dann muss das in jeder Gemeinde und jedem Landkreis in gleicher Verbindlichkeit geschehen. Es wäre in höchstem Maße ungerecht und würde den Zielen dieses Gesetzes widersprechen, wenn es vom Wohnort und dessen finanzieller Lage abhängt, inwieweit Kinder und Jugendliche beteiligt werden.

Daher sollte hier eine „muss-Regelung“ formuliert und die Einschränkung der Leistungsfähigkeit gestrichen werden. In anderen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein) ist eine verpflichtende Beteiligung bereits gesetzlich verankert. Daraus sollte sich eine passende Umsetzungsmöglichkeit für Mecklenburg-Vorpommern ableiten lassen.

Wir begrüßen die Vorgabe einer Folgenabschätzung für Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben sehr. Allerdings muss es sich dabei um ein transparentes Verfahren handeln, das von fachlicher Expertise geleitet ist. Dieser Anspruch sollte im Abs. 2 klar formuliert werden. Die Dokumentation der Ergebnisse ist öffentlich zugänglich zu machen.

zu § 2 Abs. 4:

Viele Kinder und Jugendliche sind nicht in den klassischen Gremien organisiert, manchmal kennen sie diese nicht einmal. Der Begriff Gremium sollte daher entweder weiter gefasst oder die Aufzählung um den Einbezug selbstorganisierter Zusammenschlüsse/ Initiativen erweitert werden. Darüber hinaus sollte die Vergabe von Fördermitteln nicht die Mitgliedschaft in oder Beteiligung von formalen Gremien oder Verbänden zur Bedingung haben.

zu § 2 Abs. 5:

Es bleibt unklar, wer die Umsetzung prüft und was mit dem Ergebnis der Prüfung geschieht. Das sollte konkretisiert werden.

zu § 2 Abs. 6:

Auch bei der Beteiligung von jungen Menschen lassen sich geschlechterspezifische Ungleichheiten feststellen, die zumeist zuungunsten der Mädchen ausfallen. So sind beispielsweise in Gremien mit höherem Formalisierungsgrad sowie auf leitenden Positionen (z.B. Sprecher*in, Vorsitzende) Mädchen unterrepräsentiert. Hier deutet sich schon an, was sich im Erwachsenenalter hinsichtlich der Gremienbeteiligung oder der Besetzung von Führungspositionen manifestiert. Daher sollte bei Beteiligungsformaten eine geschlechtergerechte Ansprache ebenso wie eine geschlechtergerechte Besetzung von Kinder- und Jugendgremien sichergestellt werden.

Der Absatz ist daher um folgende Formulierung zu ergänzen: *Außerdem ist eine ausgewogene Beteiligung der Geschlechter zu gewährleisten.*

zu § 3 Abs. 1:

Unsere Ausführungen zum § 2 hinsichtlich der verbindlichen Verankerung durch eine „muss-Regelung“ und die Streichung der Formulierung „im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit“ gelten hier entsprechend.

zu § 3 Abs. 3:

Uns ist nicht ersichtlich, welche Gründe es für das Versagen eines Rede- und Antragsrechtes in kommunalen Vertretungsorganen geben sollte. Wenn sich junge Menschen in den kommunalpolitischen Willensbildungsprozess einbringen, müssen sie auch gehört werden. Wenn ihre Anliegen und Ideen im abgesteckten Rahmen z.B. eines Beteiligungsworkshops verbleiben – wie das heute oft der Fall ist – erleben diese jungen Menschen eine Scheinbeteiligung, die zu Frustration statt zur Erfahrung von Selbstwirksamkeit führt. Insofern sollte auch hier eine „muss-Regelung“ getroffen werden.

zu § 4 Abs. 1:

Unsere Ausführungen zum § 2 hinsichtlich der verbindlichen Verankerung durch eine „muss-Regelung“ sowie der Folgenabschätzung gelten hier entsprechend.

zu § 4 Abs. 2:

Die Einrichtung einer Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene begrüßen wir ausdrücklich. Diese ist Bedingung, um Beteiligungsprozesse im Land zu initiieren bzw. zu koordinieren und ist daher mit den Anforderungen angemessenen Personal- und Sachmitteln auszustatten. Dass die Geschäftsstelle auch Beteiligungsverfahren entwickeln soll, halten wir für eine unnötige Überfrachtung. Die Koordination aller Beteiligungsprozesse im Land ist eine durchaus zeitintensive und anspruchsvolle Tätigkeit, die keiner zusätzlichen Anforderung bedarf. Überdies liegt Aufgabe der Entwicklung von Beteiligungsverfahren und -formaten u.E. bereits im Feld des Beteiligungsnetzwerkes, einer erprobten und fachlich versierten Struktur. Es ist daher darauf zu achten, die Geschäftsstelle sinnvoll mit dem bereits bestehenden Netzwerk zu verknüpfen, um keine Doppelstrukturen zu schaffen. Um die Ergebnisse der Beteiligungsprozesse zeitnah und verbindlich in die Arbeit der Landesregierung einzuspeisen, sollte zudem eine entsprechende Schnittstelle eingerichtet werden, über die ein verbindlicher, regelmäßiger Austausch stattfindet.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Flucht-/Einwanderungsgeschichte findet in bisherigen Verfahren noch zu wenig Berücksichtigung. Daher sollte die Geschäftsstelle zwingend auch migrantische Jugendorganisationen/ -initiativen in ihre Arbeit einbeziehen.

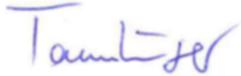
zu § 8 Abs. 1:

Die Begriffe „Rasse“ bzw. „rassisch“ werden in hohem Maße als diskriminierend wahrgenommen u.a. aufgrund ihrer Verwendung und Konnotation in der Zeit des Nationalsozialismus. Insofern sollte der Begriff in einem modernen Gesetzestext nicht weiter reproduziert werden, er ist zu streichen. Fraglich ist zudem, in welchem Kontext und zu welchem Zweck Gesundheitsdaten zu erheben sind. Um eine ausgewogene Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen auf Dauer sicherzustellen, kann ein Monitoring über Datenerhebung durchaus sinnvoll sein. Dabei ist u.a. auf eine geschlechterdifferenzierte Datenerfassung zu achten. Weitere Dimensionen können sein: Einwanderungs-/ Fluchtgeschichte, Bildungshintergrund bzw. Schulart, Wohnort Stadt/ Land bzw. Stadtbereich etc.

verschiedene §§

Wir regen an, in der wiederholt verwendeten Formulierung "spezifische Interessen" von Kindern und Jugendlichen das Wort "spezifisch" zu streichen, da völlig offen ist, wer diese unterstellte Spezifik festlegt. Die Mitwirkungsinteressen vieler junger Menschen erschöpfen sich nicht in den Bereichen Schule oder Freizeitgestaltung. Daher sollte das Beteiligungsangebot grundsätzlich für alle gesellschaftlichen Themen gelten.

Mit freundlichen Grüßen



Monique Tannhäuser
Geschäftsführerin